

CSR–Beschaffungsrichtlinie (JAE Konzern)

November 2016 Zweite Ausgabe

Japan Aviation Electronics Industry, Ltd.

JAE Production Support and Environmental Planning Div.

(JAE Abteilung für Produktions– und Umweltförderung)

Vorwort

Es ist die Vision der JAE Konzern, auf der Grundlage unserer Unternehmensphilosophie "Pioniergeist, Kreativität und praktische Anwendung" zur Schaffung einer zukunftsfähigen Gesellschaft beizutragen.

In den letzten Jahren hat sich die Umwelt für Firmen und Unternehmen stark diversifiziert und drastisch verändert, angespornt durch Phänomene wie die Globalisierung unternehmerischer Aktivitäten und das Heranreifen der Informationsgesellschaft.

Betrachtet man unsere Gesellschaft jedoch in ihrer Gesamtheit, so trifft man häufig auf Missstände wie skandalöse Zustände im Unternehmensbereich und zunehmend starke Kritik an unaufrichtigen Geschäftspraktiken, was zu einem verstärkten Interesse bei Firmen und Unternehmen an der Heranbildung einer zukunftsfähigen Gesellschaft geführt hat.

Unter diesen Umständen wird von Firmen und Unternehmen erwartet, dass sie sich in ihren Geschäftsaktivitäten verstärkt mit unternehmerischer Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility (CSR)), der Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen und anderen Verpflichtungen befassen.

Firmen und Unternehmen sind außerdem geboten, die Einhaltung der unter CSR entstehenden Verpflichtungen entlang der gesamten Lieferkette, einschließlich der Lieferanten, durchzusetzen.

Der Konzern stützt seine Bemühungen zur Inangriffnahme der Sozialverantwortung auf das "Unternehmensleitbild der JAE Konzern".

In dem Glauben, den Anforderungen der Gesellschaft nur im gegenseitigen Verständnis mit Lieferanten gerecht werden zu können, haben wir die vorliegende "CSR-Beschaffungsrichtlinie" ausgearbeitet, um die Lieferanten in unserer Lieferkette bei der Umsetzung ihrer CSR-Aktivitäten zu unterstützen.

Die von den Lieferanten einzuhaltenden Regeln sind in dieser Richtlinie zusammengefasst.

Wir betrachten Lieferanten als wichtige Partner unseres Konzerns und sehen Ihrer aktiven Mitwirkung an den CSR-Aktivitäten entgegen, wobei wir auf Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung rechnen.

Des Weiteren bitten wir Sie, sich für die Etablierung dieser Aktivitäten anhand dieser Richtlinie in Ihren eigenen Lieferketten einzusetzen.

• Diese Richtlinie entstand in Anlehnung an die im August 2006 von JEITA (Japan Electronic and Information Technology Industries Association) herausgegebene "Einführung in die CSR-Förderung in Lieferketten".

Inhalt der CSR-Beschaffungsrichtlinie

I	Menschenrechte im Arbeitskontext	1
1.	Verbot von Zwangsarbeit	
2.	Verbot von unmenschlicher Behandlung	
3.	Verbot von Kinderarbeit	
4.	Verbot der Diskriminierung	
5.	Angemessenes Arbeitsentgelt	
6.	Arbeitsstunden	
7.	Organisationsrecht für Arbeiter	
II	Sicherheit und Gesundheit	4
1.	Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen und Anlagen	
2.	Sicherheit am Arbeitsplatz	
3.	Hygiene am Arbeitsplatz	
4.	Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten	
5.	Maßnahmen im Notfall	
6.	Berücksichtigung von körperlich anstrengender Arbeit	
7.	Sicherheit und Hygiene von Betriebseinrichtungen	
8.	Gesundheitspflege für Arbeitskräfte	
III	Umwelt	8
1.	Verwaltung von in Produkten enthaltenen Chemikalien	
2.	Verwaltung von bei der Herstellung verwendeten Chemikalien	
3.	Umweltmanagementsystem	
4.	Minimierung der Umweltauswirkungen (Abwasser, Schlamm, Abgase usw.)	
5.	Umweltlizenzen/ Behördliche Genehmigungen	
6.	Effektiver Einsatz von Ressourcen und Energie (3R)	
7.	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen	
8.	Reduzierung von Abfällen	
9.	Bekanntmachung des Status von Umweltschutzbemühungen	

IV	Lauterer Wettbewerb und ethische Regeln	13
	1. Verbot von Korruption und Bestechung	
	2. Verbot der Ausnutzung eines übergeordneten Status	
	3. Verbot des Angebots und Empfangs unangemessenen Gewinns	
	4. Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen	
	5. Zurverfügungstellung korrekter Informationen über Produkte und Dienstleistungen	
	6. Beachtung geistiger Eigentumsrechte	
	7. Angemessene Überwachung des Exporthandels	
	8. Offenlegung von Informationen	
	9. Verhinderung und Früherkennung von unredlichen Handlungen	
	10. Vorgehensweise im Zusammenhang mit Konfliktmineralien	
V	Qualität und Sicherheit	19
	1. Sicherstellung der Sicherheit von Produkten	
	2. Qualitätsmanagementsystem	
VI	Informationssicherheit	20
	1. Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken	
	2. Maßnahmen gegen den Verlust von persönlichen Daten	
	3. Maßnahmen gegen den Verlust der vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten	
VII	Beitrag zur Gesellschaft	22
	1. Beitrag zur Gesellschaft und Region	
VIII	Risikomanagement	23
	1. Sichern einer zuverlässigen Versorgung	

I Menschenrechte im Arbeitskontext

(I – 1) Verbot von Zwangsarbeit

Wir stellen Personen nach ihrem freien Willen ein und praktizieren keine Zwangsarbeit.

Einstellung nach freiem Willen bedeutet die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis aufgrund der freiwilligen Entscheidung einer Person.

Zwangsarbeit bedeutet Arbeit gegen den freien Willen einer Person.

Dies würde z. B. auf folgende Fälle zutreffen:

Arbeit, zu der eine Person gegen ihren Willen gezwungen wird; Schuldknechtschaft, bei der der Person das Recht auf Freizügigkeit teilweise aberkannt wird; Sklavenarbeit im Zuge des Menschenhandels. Dazu zählt auch Gefangenearbeit unter menschenunwürdigen Bedingungen, auch wenn es sich bei der Person um einen Gefängnisinsassen handelt.

Unter Zwangsarbeit fallen auch Gepflogenheiten wie die Beschränkung oder Aufhebung des Kündigungsrechts sowie die erzwungene Einziehung von Ausweisen, Reisepässen und Arbeitserlaubnissen.

(I – 2) Verbot von unmenschlicher Behandlung

Wir achten die Menschenrechte unserer Mitarbeiter und verbieten unmenschliche Behandlung wie Missbrauch, körperliche Züchtigung, sexuelle Belästigung und Schikanie durch Vorgesetzte.

Unmenschliche Behandlung bedeutet körperliche Züchtigung, sexuelle Belästigung, Schikanie (durch Zwangsmittel und verletzendes Äußerungen) durch Vorgesetzte usw.

(I – 3) Verbot von Kinderarbeit

Wir stellen weder Kinder ein, die das Mindestarbeitsalter nicht erreicht haben, noch lassen wir Kinder Arbeit verrichten, die ihre gesunde Entwicklung beeinträchtigen könnte.

Kinderarbeit bezeichnet allgemein die Einstellung einer Person, die das in Konventionen und Empfehlungen von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegte Mindestarbeitsalter nicht erreicht hat und die Unterlassung des Schutzes junger Arbeitskräfte.

Eine in Japan streng verbotene Form der Kinderarbeit ist z. B. die Einstellung von unter 15-jährigen unter Verletzung der Gesetze und Verordnungen zum Schutz von jugendlichen Arbeitern. Eine gesetzliche Regelung, die jugendliche Arbeiter von Arbeitsstellen ausschließt, bei denen die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, Sicherheit und Moral besteht, ist auch die Einschränkung von Nachtarbeit und gefährlicher Arbeit. Außerhalb Japans bedeutet Kinderarbeit die Einstellung von Personen, die das in örtlichen Gesetzen und Verordnungen festgelegte Mindestarbeitsalter nicht erreicht haben und die Verletzung der Pflicht, besagte Personen zu schützen.

In Ländern, wo entsprechende Gesetze und Verordnungen noch nicht vorhanden sind, gelten Handlungen entgegen den Konventionen und Empfehlungen der ILO als Kinderarbeit.

(Das Mindestarbeitsalter wird im Prinzip als 15 Jahre definiert: ILO Konvention 138).

(I – 4) Verbot der Diskriminierung

Wir schließen Diskriminierung bei Arbeitsangeboten und Einstellungen aus und bemühen uns, allen Bewerbern gegenüber gerecht zu sein und ihnen die gleichen Chancen und die gleiche Behandlung entgegen zu bringen.

Diskriminierung liegt vor, wenn unterschiedliche Maßstäbe in Bezug auf Berufschancen und Behandlung bei Einstellung, Förderung, Vergütung, Angebot von Studien- und Ausbildungskursen usw. angewendet werden, die sich nicht an rationellen Faktoren wie Fähigkeit, Eignung und Erfolg einer Person orientieren.

Bei der Diskriminierung mitwirkende Faktoren sind beispielsweise Rasse, Volksstamm, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -region, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, körperliche oder geistige Behinderung, Religion, politische Einstellung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Ehestand.

Des Weiteren stellt die Beeinträchtigung von gleichen Chancen und gleicher Behandlung aufgrund des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung oder eines Schwangerschaftstests eine diskriminierende Handlung dar.

(I –5) Angemessenes Arbeitsentgelt

Wir zahlen unseren Mitarbeitern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn und behalten keine unzumutbaren Lohnabzüge ein.

Mindestlohn bezeichnet den von den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes festgelegten Mindestlohn.

Im vorliegenden Dokument gilt dies unter Einschluss anderer Zahlungen wie Überstundenvergütung und gesetzliche Zusatzleistungen.

Unzumutbare Lohnabzüge beziehen sich auf Lohnabzüge, die gegen Arbeitsrecht und Verordnungen verstoßen.

(I –6) Arbeitsstunden

Wir setzen Arbeitsstunden, Feiertage und Urlaub unserer Mitarbeiter zweckmäßig so fest, dass die Arbeitsstunden die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Mit der zweckmäßigen Festsetzung wird Folgendes angestrebt:

- Die jährlichen Arbeitsstunden sollten die gesetzlich vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten.
- Die wöchentlichen Arbeitsstunden (ausschließlich in Notfällen und von der Norm abweichenden Umständen) einschließlich der Überstunden sollten die gesetzlich vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten.
- Jedem Mitarbeiter sollte mindestens ein freier Tag pro Woche zuerkannt werden.
- Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub sollte entsprechend den Festlegungen in Gesetzen und Verordnungen zuerkannt werden.

(I –7) Organisationsrecht für Arbeiter

Wir erkennen das Organisationsrecht für Arbeiter an, das ihnen die Möglichkeit von Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Themen wie Arbeitsumgebung, Löhne usw. bietet.

Anerkennung des Organisationsrechts für Arbeiter bedeutet die Berücksichtigung der Vereinigungsfreiheit unserer Arbeitskräfte, ohne dass diese sich Belästigungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Drohungen ausgesetzt sehen, sowie die Freiheit, einer den Gesetzen und Verordnungen entsprechenden Gewerkschaft beizutreten, an Protestbewegungen teilzunehmen und einem Arbeiterrat beizutreten.

II Sicherheit und Gesundheit

(II – 1) Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen und Anlagen

Wir treffen angemessene Sicherheitsmaßnahmen an den im Betrieb vorhandenen Maschinen und Anlagen.

Angemessene Sicherheitsmaßnahmen beinhaltet Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Gesundheitsschäden im Laufe des Arbeitsablaufs einschließlich folgender:

Die Einführung von Sicherheitsmechanismen wie Ausfallsicherheit (*1), Narrensicherheit (*2) und Verriegelung (*3), Einbau von Sicherheitsvorrichtungen, Schutzgittern usw., sowie die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen und Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen.

- *1 Ausfallsicherheit Nach diesem Prinzip werden Maschinen und Anlagen so konstruiert, dass sie auch im Fall eines Fehlers zu möglichst geringem Schaden führen. Bei einer Maschine oder Anlage werden systematisch Fehler unterstellt und danach versucht, die zugehörigen Auswirkungen so ungefährlich wie möglich zu gestalten.
- *2 Narrensicherheit Nach diesem Konzept werden bereits in der Entwurfsphase Sicherheitsmaßnahmen zur Sperrung bestimmter Funktionen von Maschinen und Anlagen getroffen werden, um alle Personen am Arbeitsplatz vor Gefahren zu schützen, falls eine mit der Arbeitsweise der Maschine bzw. Anlage nicht vertraute Person diese in Betrieb setzen und dabei falsch vorgehen sollte.
- *3 Verriegelung Eine Verriegelung soll ungewollte Zustände, Abläufe oder Ereignisse verhindern. Es soll so vermieden werden, dass versehentlich bestimmte Aktionen ausgeführt werden, die Schäden an Umwelt, technischen Geräten oder Gefahr für Leib und Leben verursachen können, oder dass die Maschine bzw. die Anlage unter von den Vorschriften abweichenden Bedingungen eingeschaltet wird.

(II – 2) Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir beurteilen die Sicherheit am Arbeitsplatz im Hinblick auf Risiken und sichern diesen außerdem durch eine geeignete Konstruktion und die Einführung von technologischen und betrieblichen Maßnahmen ab.

Risiken am Arbeitsplatz umfassen latente und potenzielle Risiken in Form von möglichen Unfällen und Gesundheitsschäden verursacht durch Energien wie z. B. elektrischen Strom, Feuer und offene Flammen, Fahrzeuge, schlüpfrige Bodenflächen, auf denen Rutschgefahr besteht, herunterfallende Gegenstände u. Ä.

Geeignete Konstruktion sowie technische und betriebliche Maßnahmen beinhalten beispielsweise die Überwachung von potenziellen Gefahrenbereichen mithilfe von Sensoren, Trennschaltern (Störabschaltung) zur Unterbrechung der Stromversorgung von Maschinen und Anlagen, Einbau von Wartungssicherungen (Tag-Out), wobei eine Plombe oder ein Siegel zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder unbeabsichtigtem Einschalten am Trennschalter angebracht wird, Bereitstellung von Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen, Schutzhelmen und Sicherheitshandschuhen.

(II – 3) Hygiene am Arbeitsplatz

Wir untersuchen alle Arbeitsplätze auf die Möglichkeit, dass Arbeiter dort in Kontakt mit lebenden Organismen, gesundheitsschädlichen Chemikalien, Lärm, Geruch usw. kommen könnten und treffen entsprechende Maßnahmen.

Gesundheitsschädlich oder -gefährdend sind unter anderem Ruß, Rauch, Dampf, Dunst und feine Partikel, sowie toxische Stoffe, Strahlung und Stoffe, die chronische Leiden verursachen (Blei, Asbest usw.). Hier können zusätzlich Lärm und Gerüche einfaktorisiert werden, da sie in extremer Form gesundheitsschädigend sein können.

Geeignete Maßnahmen umfassen unter anderem die Bemühungen, die unternommen werden, um die Möglichkeit des direkten Kontakts von Arbeitskräften mit den oben erwähnten Organismen und Stoffen zu identifizieren, eine Risikoabschätzung, die Erstellung und Umsetzung von Kontrollkriterien, die Vermittlung einschlägiger Informationen und die Ausgabe von Schutzausrüstungen an die Arbeitskräfte.

(II –4) Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten

Wir untersuchen die Möglichkeit von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten und treffen entsprechende Maßnahmen.

Entsprechende Maßnahmen beinhalten Berichterstattung durch Arbeitskräfte, Einstufung und Aufzeichnung von Unfällen und arbeitsbedingten Krankheiten, ggf. ärztliche Behandlung, Untersuchung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache von Problemen, sowie Aufbau von Systemen und Maßnahmen zur Umsetzung obiger Schritte wie z. B. Ermöglichung der Wiederaufnahme der Arbeit. (Hierzu gehören auch der Beitritt zur Arbeitsunfallversicherung und ähnliche Maßnahmen.)

Ebenfalls eingeschlossen ist die Durchführung von administrativen Aufgaben, die nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften anfallen.

(II –5) Maßnahmen im Notfall

Basierend auf der Annahme, dass die Möglichkeit von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten besteht, arbeiten wir Maßnahmen für Notfälle aus, deren Ziel es ist, das Leben und die Gesundheit unserer Arbeitskräfte zu schützen, und sorgen dafür, dass Informationen über diese Maßnahmen an allen Arbeitsplätzen vorliegen.

Maßnahmen für Notfälle bezeichnen beispielsweise die Berichterstattung über Notfälle, die Benachrichtigung der Arbeitskräfte, die Ausgabe klarer Evakuierungsanweisungen, die Bereitstellung von Evakuierungs- und Zufluchtseinrichtungen, die Bevorratung von medizinischem Bedarfsmaterial für Notfälle, die Vorsehung von Einrichtungen zur Meldung und Eindämmung von Bränden, die Sicherung der Kommunikation mit der Außenwelt und die Erstellung eines Wiederherstellungsplans.

Das Vorliegen von Informationen an allen Arbeitsplätzen bezieht sich beispielsweise auf Maßnahmen wie die Ausbildung aller Arbeitskräfte in der Verhaltensweise in Notfällen (einschließlich Evakuierungsschulungen und -übungen), sowie das Aushängen/Aufbewahren von Verfahrensanweisungen für den Notfall an einer gut sichtbaren Stelle am Arbeitsplatz.

(II – 6) Berücksichtigung von körperlich anstrengender Arbeit

Wir identifizieren körperlich anstrengende Arbeitsplätze und verhindern durch entsprechende Maßnahmen, dass an diesen Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten auftreten.

Körperlich anstrengende Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen harte Arbeit geleistet wird, einschließlich manuellem Transport schwerer Lasten, aber auch sich wiederholende und ununterbrochene Langzeitarbeit wie Montage am Fließband und Dateneingabe.

Geeignete Kontrollmaßnahmen beinhalten das Einlegen von regelmäßigen, kurzen Pausen, die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel, die Aufteilung der Arbeit und die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen.

(II – 7) Sicherheit und Hygiene von Betriebseinrichtungen

Wir sorgen auf geeignete Weise für Sicherheit und Hygiene in den Arbeitskräften zur Verfügung stehenden Betriebseinrichtungen (Toiletten, Kantine, Schlafsäle usw.).

Betriebseinrichtungen sind Einrichtungen, die den Arbeitskräften am Arbeitsplatz (Toiletten, Trinkwasserbrunnen, Umkleieräume, Kantinen usw.) sowie außerhalb des Arbeitsplatzes (Schlafsäle usw.) zur Verfügung stehen.

Sicherheit und Hygiene beziehen sich beispielsweise auf Maßnahmen zur Sauberhaltung und Hygiene, Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, Brandschutz, Lüftung, Heizung/Kühlung, Einrichten von Fluchtwegen (Notausgänge) und sichere Aufbewahrung persönlicher Effekte.

(II – 8) Gesundheitspflege für Arbeitskräfte

Wir machen allen Arbeitskräften eine angemessene Gesundheitspflege zugänglich.

Angemessene Gesundheitspflege bezieht sich auf die Verhütung und Früherkennung von Erkrankungen der Arbeitskräfte, indem diesen mindestens die nach den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen geboten werden. Außerdem muss der Verhütung von Gesundheitsschäden und psychischen Erkrankungen aufgrund von Überarbeitung voll Rechnung getragen werden.

III Umwelt

(III – 1) Verwaltung von in Produkten enthaltenen Chemikalien

Wir verwalten und überwachen alle nach den Gesetzen und Vorschriften überwachungspflichtigen Chemikalien, die in unseren Produkten Anwendung finden.

Verwaltung und Überwachung der in unseren Produkten enthaltenen Chemikalien bedeutet, dass Chemikalien, die nach den Gesetzen und Verordnungen nicht zur Herstellung unserer Produkte verwendet werden oder darin enthalten sein dürfen, unter keinen Umständen dazu verwendet werden oder darin enthalten sind, dass die Kennzeichnungspflicht eingehalten werden muss und dass die vorgeschriebenen Tests und Begutachtungen durchgeführt werden.

(III – 2) Verwaltung von bei der Herstellung verwendeten Chemikalien

Wir verwalten und überwachen alle nach den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes überwachungspflichtigen Chemikalien, die bei der Herstellung unserer Produkte zur Anwendung kommen.

Verwaltung und Überwachung der bei der Herstellung unserer Produkte zur Anwendung kommenden Chemikalien bezieht sich auf die Verwaltung und Überwachung von Chemikalien, die in keinem der Produkte enthalten sein dürfen. Darüber hinaus bemühen wir uns, die Abgabe von Chemikalien in die Umwelt zu reduzieren, die Abgabemengen zu erfassen und sie den öffentlichen Behörden zu melden.

(III – 3) Umweltmanagementsystem

Wir verpflichten uns zum Aufbau und zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems.

Umweltmanagementsystem bezieht sich auf einen allgemeinen Verwaltungsmechanismus, der Umweltaktivitäten fördert, alle betroffenen Organisationen einbezieht, Aktivitäten plant und festsetzt, Verantwortung und Belastungen verteilt und Verfahren, Abläufe und Managementressourcen praktisch umsetzt. Umweltaktivität bedeutet in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung einer Umweltpolitik, deren Durchführung nach dem Prinzip Ausführen, Überprüfen und Weitermachen verfährt, indem nach dem sogenannten PDCA-Zyklus kontinuierlich Verbesserungen am Umweltschutz umgesetzt werden.

Ein viel angewendetes Umweltmanagementsystem ist beispielsweise ISO14001, mit der Möglichkeit einer Drittverpflichtung der Zertifizierung.

(III – 4) Minimierung der Umweltauswirkungen (Abwasser, Schlamm, Abgase usw.)

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der für Abwasser, Schlamm, Abgase usw. einschlägigen Gesetze und Verordnungen des betreffenden Landes und führen weitere Verbesserungen ein, indem wir nach Bedarf zusätzlich unsere eigenen unabhängigen Standards entwickeln.

Eigene unabhängige Standards bedeutet, dass nach eigener Zielvorgabe eine stärkere Reduzierung der Umweltbelastung erreicht werden soll, als nach den Gesetzen und Verordnungen verlangt wird. Wir werden nicht nur Umweltverschmutzung verhindern, sondern auch z. B. Methoden zur Überwachung, Regelung und Behandlung von Abwässern, Schlamm und Abgasen erarbeiten und ständig verbessern, sowie die Abgabemengen von Abwässern, Schlamm und Abgasen reduzieren.

(III – 5) Umweltlizenzen/ Behördliche Genehmigungen

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen im betreffenden Land, zur Einholung von erforderlichen Erlaubnissen, Lizenzen und Genehmigungen der öffentlichen Behörden, sowie zur Vorlage von Management und Überwachungsberichten, soweit diese von den öffentlichen Behörden verlangt werden.

In Japan sind Firmen nach den Gesetzen und Verordnungen verpflichtet, unter anderem folgende Administratoren zu ernennen, die sich nach den einschlägigen Gesetzen qualifiziert haben: nach dem Energiespargesetz: einen Administrator für Energieeinsparungen in Herstellungsbetrieben, deren Energieverbrauch eine bestimmte Grenze überschreitet; nach dem Emissionsschutzgesetz: einen Administrator in Sachen Umweltverschmutzung in Herstellungsbetrieben, die Chemikalien, feine Partikel, Ruß und Staub emittieren; nach dem Gesetz über überwachungspflichtige Industrieabfälle: einen Administrator für überwachungspflichtige Industrieabfälle.

Außerdem sind Firmen, die bestimmte Chemikalien verwenden oder verarbeiten, verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Verwaltung und Überwachung von toxischen und heftig reagierenden Substanzen, spezielle chemische Substanzen und Gefahrstoffen zu ernennen.

Je nach Geschäftsinhalt und Standort eines Herstellungswerks können Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen der öffentlichen Behörden für Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Einrichtungen, die Gefahrstoffe u. Ä. handhaben, erforderlich sein.

(III – 6) Effektiver Einsatz von Ressourcen und Energie (3R)

Wir setzen freiwillige und unabhängige Ziele für Ressourcen- und Energieeinsparungen und bemühen uns, Ressourcen und Energie effektiv und kontinuierlich zu nutzen.

Energieeinsparungen beinhalten Bemühungen, eine effektive Nutzung von Ressourcen zu erzielen. Mittel zur Umsetzung sind unter anderem die Reduzierung der in Produkte eingehenden Materialmengen und der bei der Produktion anfallenden Abfallmengen, sowie der erhöhte Einsatz von Recyclingressourcen und -teilen.

Energieeinsparungen beinhalten auch Bemühungen, den Einsatz von Energien in Form von Wärme und Strom zu rationalisieren. Eine rationelle Energienutzung führt zur effektiveren Nutzung von fossilen Brennstoffressourcen wie Erdöl, Erdgas, Kohle und Koks. 3R bedeutet Reduce (Reduzieren), Reuse (Wiederverwenden) and Recycle (Recyceln).

(III – 7) Reduzierung der Emission von Treibhausgasen

Wir setzen freiwillige und unabhängige Ziele in der Absicht, eine Reduzierung der Emission von Treibhausgasen herbeizuführen und bemühen uns weiterhin, diese Reduzierung kontinuierlich voranzutreiben.

Es gibt zahlreiche Treibhausgase; allgemein bezieht sich der Begriff jedoch auf die sechs speziell im Kyoto-Protokoll aufgeführten Stoffgruppen Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorcarbone (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Für die oben erwähnten Treibhausgase setzen wir uns deshalb freiwillige und unabhängige Ziele, stellen Pläne auf und setzen diese um in der Absicht, eine kontinuierliche Reduzierung zu erreichen.

(III – 8) Reduzierung von Abfällen

Wir setzen uns freiwillige und unabhängige Ziele für die Reduzierung von Endabfällen und bemühen uns, kontinuierlich weitere Reduzierungen zu erreichen.

Endabfälle bezeichnet Abfälle, die der Neulandgewinnung (Müldeponie) oder Müllverbrennung zugeführt werden.

Für die Reduzierung von Endabfällen setzen wir uns deshalb freiwillige und unabhängige Ziele, stellen Pläne auf und setzen diese um in der Absicht, eine kontinuierliche Reduzierung zu erreichen.

(III – 9) Bekanntmachung des Status von Umweltschutzbemühungen

Die Ergebnisse von Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollten, soweit notwendig, bekannt gemacht werden.

Ergebnisse von Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes bezieht sich auf die an den Firmenstandorten durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Abgabe von Abfallprodukten in die Luft, ins Wasser und in den Boden, die verbrauchten Mengen an Ressourcen, die erzeugten Abfallmengen, einschließlich solchen, die der Umwelt schaden oder sie gefährden.

Wir ernennen Organisationen und Verantwortliche für Umweltschutzaktivitäten, deren Aufgabe es ist, die Ergebnisse von Umweltschutzaktivitäten regelmäßig zu erfassen, sowie die Management- und Überwachungsindikatoren von Umweltschutzaktivitäten, die Erreichung der gesetzten Ziele und andere wichtige umweltbezogene Faktoren kontinuierlich aufzuzeichnen.

Als Mittel zur Bekanntmachung dienen der Umweltbericht, sowie Berichte, die für interessierte Parteien nach Bedarf angefertigt werden.

IV Lauterer Wettbewerb und ethische Regeln

(IV – 1) Verbot der Korruption und Bestechung

Wir unterhalten ein gesundes und normales Verhältnis zu politischen Kreisen und öffentlichen Behörden und unterlassen es, Bestechungsgelder oder illegale parteipolitische Spenden anzubieten.

Anbieten von Bestechungsgeldern beinhaltet Angebote in Form von Geld, Unterhaltung, Geschenken und anderen Vorteilen und Bequemlichkeiten in der Absicht, sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen, beispielsweise bei der Gewährung einer Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, bei der Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder bei der Beschaffung nicht öffentlich verfügbarer Informationen für Beamte im öffentlichen Dienst und Personen in ähnlichen Positionen (nachfolgend Beamte genannt).

Auch in Fällen, in denen nicht zum Zweck der Erlangung geschäftlicher Vorteile gehandelt wird, wird die Bereitstellung von Unterhaltung und Geschenken in einem Umfang, der über die gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgeht, zugunsten von Beamten als Bestechung ausgelegt.

Illegale parteipolitische Spenden bezieht sich z. B. auf das Anbieten politischer Spenden in der Absicht, sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen, beispielsweise bei der Gewährung einer Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, bei der Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder bei der Beschaffung nicht öffentlich verfügbarer Informationen, sowie das Anbieten politischer Spenden unter Umgehung des offiziellen Wegs.

(IV – 2) Verbot der Ausnutzung eines übergeordneten Status

Wir unternehmen keine Handlungen in der Absicht, unsere Zulieferer unter Ausnutzung unseres übergeordneten Status zu verunglimpfen.

Ausnutzung eines übergeordneten Status bedeutet z. B. einseitige Entscheidungsfindung, Ändern der Bedingungen von Geschäftstransaktionen mit Zulieferern, oder die Auferlegung irrationaler Forderungen oder Pflichten unter Ausnutzung des Status eines Abnehmers oder Auftraggebers. Wir wickeln unsere Beschaffungstransaktionen auf ehrliche, faire und gerechte Weise ab, indem wir unsere Verträge genau einhalten und unseren übergeordneten Status in keiner Weise ausnutzen.

In Ländern, in denen die Ausnutzung eines übergeordneten Status durch Gesetze und Verordnungen geregelt ist, verpflichten wir uns, diese Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

(IV – 3) Verbot des Angebots und Empfangs unangemessenen Gewinns

Wir verpflichten uns, im Umgang mit unseren Stakeholdern keine unangemessenen Gewinne anzubieten oder zu empfangen.

Anbieten und Empfang von unangemessenem Gewinn wird wie folgt definiert:

- Eine Handlung mit den Merkmalen einer Bestechung, wie z. B. das Anbieten oder Empfangen, zugunsten eines Kunden oder zu eigenen Gunsten, von Werbeprämien, Sachpreisen oder Geldpreisen, deren Wert über die durch die Gesetze und Verordnungen gesetzten Grenzen hinausgeht, sowie die Vergabe oder der Empfang von Bargeld und Wertsachen oder die Vermittlung von Unterhaltung in einem Umfang, der über die gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgeht.
- Das Anbieten unangemessener Gewinne an asoziale Elemente (kriminelle Organisationen, terroristische Organisationen usw.), die die gesellschaftliche Ordnung und deren gesunden Ablauf negativ beeinflussen.
- Insider-Geschäfte beim An- und Verkauf von Aktien eines betroffenen Unternehmens auf Basis von nicht veröffentlichten wichtigen Informationen über die Kunden des Unternehmens.

(IV – 4) Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen

Wir unternehmen keinerlei Handlungen, die den fairen, transparenten und freien Wettbewerb beschränken.

Wettbewerbsbeschränkende Handlungen sind unter anderem Absprachen über Preise, Mengen und Absatzgebiete von Produkten sowie über Serviceleistungen mit anderen Firmen des gleichen Gewerbes (Kartell) und Preisabsprachen zwischen dem erfolgreichen Bieter und anderen Bietern (Absprachen bei Ausschreibungen).

Beispiele für den unlauteren Wettbewerb sind die Nutzung von unrechtmäßig erworbenen Verkaufsgeheimnissen einer anderen Firma, Warenauszeichnungen, die Falschaussagen über das Produkt eines anderen Herstellers enthalten und Warenauszeichnungen, die den Kunden in die Irre führen sollen.

(IV – 5) Zurverfügungstellung korrekter Informationen über Produkte und Dienstleistungen

Wir stellen Verbrauchern und Kunden korrekte Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.

Korrekte Informationen beziehen sich beispielsweise auf Folgendes:

- Die Angaben bezüglich der technische Daten, Qualität und Handhabung des Produkts bzw. der Dienstleistung sind korrekt.
- Die Angaben bezüglich der in einem Produkt zur Anwendung kommenden Inhaltsstoffe und Teile sind korrekt.
- In Werbung, Katalogen und ähnlichem Material für Produkte und Dienstleistungen dürfen keine Angaben gemacht werden, die von den Tatsachen abweichen oder Verbraucher und Kunden in die Irre führen könnten, die andere Firmen oder Personen verleumden oder deren Rechte verletzen.

(IV—6) Beachtung geistiger Eigentumsrechte

Wir verpflichten uns, die geistigen Eigentumsrechte anderer nicht zu verletzen.

Geistiges Eigentum beinhaltet Patente, Gebrauchsmuster, Konstruktionen, Warenzeichen, Urheberrechte, Verkaufsgeheimnisse u. Ä.

Während der Entstehungsphase von Produkten und Dienstleistungen, beginnend mit der Entwicklung und weiter zu Herstellung, Verkauf und Lieferung, muss eine gründliche Voruntersuchung auf mögliche geistige Eigentumsrechte Dritter stattfinden.

Außer in begründeten Fällen stellt die Nutzung von geistigem Eigentum Dritter ohne Mitteilung oder Genehmigung eine Verletzung des geistigen Eigentumsrechts dar.

Dies gilt auch für das unerlaubte Kopieren von urheberrechtlich geschütztem Material, wie z. B. Computer-Software.

Auch die Beschaffung und Nutzung von Verkaufsgeheimnissen eines Dritten mit unrechtmäßigen Mitteln stellt eine Verletzung des geistigen Eigentumsrechts dar.

(IV—7) Angemessene Überwachung des Exporthandels

Für den Export von Technologien und Gütern, die der Regelung durch Gesetze und Verordnungen unterliegen, sind die vorgeschriebenen Ausfuhrverfahren einzuhalten und ein übersichtliches Management- und Überwachungssystem aufzubauen.

Technologien und Güter, die der Regelung durch Gesetze und Verordnungen unterliegen, bezeichnet Teile, Produkte, Technologien, Einrichtungen, Software usw., die durch auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze und Verordnungen (z. B. Wassenaar-Abkommen) geregelt sind.

In einigen Fällen kann der Export dieser Technologien und Güter die Beschaffung einer Ausfuhrerlaubnis bei der zuständigen Behörde erfordern.

(IV – 8) Offenlegung von Informationen

Unabhängig davon, ob nach den Gesetzen und Verordnungen eine Offenlegungspflicht vorliegt oder nicht, werden wir uns aktiv für die Offenlegung und Weitergabe von Information an unsere Stakeholder einsetzen.

Bei der Offenlegung und Weitergabe von Information an Stakeholder handelt es sich beispielsweise um Informationen über Geschäftsaktivitäten, die finanzielle Lage, Leistungsangaben, Risikoinformationen (z. B., durch eine Katastrophe verursachter Schaden, negative Beeinflussungen für Umwelt und Gesellschaft und Enthüllung einer schweren Rechtsverletzung).

Informationen über wichtige Risiken sollten bei jedem Auftreten des Risikos offengelegt werden und als gutes Beispiel für die aktive Offenlegung von Informationen gleichzeitig an Kunden übermittelt werden.

(IV – 9) Verhinderung und Früherkennung von unredlichen Handlungen

Wir treffen Maßnahmen zur Unterbindung von unredlichen Handlungen und bauen ein System zur Früherkennung solcher Handlungen auf, das es uns erlaubt, unverzüglich dagegen einzuschreiten.

Maßnahmen zur Unterbindung von unredlichen Handlungen beinhalten die Schaffung eines "gut belüfteten" Arbeitsklimas sowie das Abhalten von Schulungs- und Bildungskursen für Arbeitskräfte.

Ein System zur Früherkennung von unredlichen Handlungen kann unter anderem Folgendes beinhalten:

- Durch Einrichten einer Abgabestelle (Büro) für das Einreichen von Berichten über unredliche Handlungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens ermöglichen wir es der Geschäftsführung, unredliche Handlungen im Frühstadium zu entdecken und zu erfassen.
- Wir bemühen uns, die Identität von Informanten geheim zu halten und diesen angemessenen Schutz zu gewähren.
- Wir leiten unverzüglich Maßnahmen gegen eine unredliche Handlung ein und teilen dem Informanten das Ergebnis der Maßnahmen frühzeitig mit.

(IV – 10) Vorgehensweise im Zusammenhang mit Konfliktmineralien

Bei der Beschaffung von Konfliktmineralien gehen wir im Sinne der von den USA festgelegten Regelung von Konfliktmineralien vor.

Im Juli 2010 wurde in den USA die Sec. 1502 des Dodd-Frank Act verabschiedet.

Der Wille des Gesetzgebers ist es, die Finanzierung der bewaffneten Gruppe, der Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und angrenzenden Ländern vorgeworfen werden, zu unterbinden.

Mit dieser Section wird börsennotierten Unternehmen in den USA, die für die Funktionalität oder für die Herstellung eines Produktes Konfliktmineralien, einschließlich Gold, Tantal, Zinn und Wolfram benötigen, unter anderem die Pflicht auferlegt zu überprüfen, ob Konfliktmineralien aus der DRC oder einem der angrenzenden Länder stammen und der Securities and Exchange Commission (SEC) der USA darüber Bericht zu erstatten.

Die JAE Konzern verpflichtet sich, dieses Gesetz zu beachten, Konfliktmineralien unter dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenrechte zu betrachten, eine weniger risikobehaftete Materialbeschaffung anzustreben, und eine Politik zu verfolgen, die obigen „Konfliktmaterialien“, die als Finanzquellen für bewaffnete Gruppen angesehen werden, nicht zu verwenden, Lieferanten dazu aufzufordern, Beschaffung von durch ein international erstelltes und zuverlässiges Programm als nicht an Konflikten beteiligt anerkannten Schmelzhütten durchzuführen, und Aktivitäten im Sinne der „Richtlinie der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für die Sorgfaltspflicht für verantwortliche Lieferketten für Mineralien aus Konfliktregionen und Regionen mit besonderem Risiko“ zu fördern.

Dies bedeutet nicht, dass keine in der DRC und angrenzenden Ländern abgebaute bzw. gehandelte Mineralien verwendet werden, sondern dass die Verwendung von nicht mit Konflikten zusammenhängenden Mineralien anerkannt wird.

Die JAE Konzern wird sich weiterhin bemühen, die Transparenz der Lieferkette offen zu legen, indem beispielsweise auf Kundenanfragen zur Herkunft von Konfliktmineralien eingegangen wird. Für die Untersuchung betreffend „Konfliktmaterialien“ wird eine Vorlage eines international erstellten und zuverlässigen Programms verwendet.

Wir fordern unsere Zulieferer auf, diese Politik zu Verstehen und Beschaffung entsprechend dieser Politik durchzuführen.

(Regelung der JAE Konzern zur Beschaffung von Konfliktmineralien)

- Bei den benachbarten Staaten handelt es sich um:

Republik Südsudan, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Uganda, Ruanda, Burundi, Angola, Tansania und Sambia

V Qualität und Sicherheit

(V – 1) Sicherstellung der Sicherheit von Produkten

Wir sorgen dafür, dass Produkte die nach den Gesetzen und Verordnungen der betroffenen Ländern festgelegten Sicherheitsstandards erfüllen, vorausgesetzt die Produkte wurden unter der Verantwortung des Konzerns entworfen.

Beim Entstehungsprozess eines Produkts wird so gearbeitet, dass die Sicherheit des Produkts durchaus und voll sichergestellt ist, und auch in unseren Verkaufsaktivitäten sind wir uns unserer Verantwortung als Hersteller bewusst. Außerdem muss nicht nur die gewöhnlich sicherzustellende Sicherheit, sondern auch die nach den Gesetzen und Verordnungen geforderte Produktsicherheit berücksichtigt werden.

An Gesetzen und Verordnungen zur Produktsicherheit in Japan seien folgende genannt: Gesetz über die Produktsicherheit elektrischer Geräte und Materialien, Konsumproduktsicherheitsgesetz, Gesetz über die Qualitätskennzeichnung von elektrischen Haushaltsgeräten u. a. Sicherheitsstandards sind in näheren Bestimmungen zu den Gesetzen und Verordnungen sowie in den japanischen Industrienormen (JIS) festgelegt.

Unter den im Ausland geltenden Sicherheitsstandards wären beispielsweise UL, BSI und CSA zu nennen. Die Sicherstellung der Produktsicherheit beinhaltet zusätzlich die Überwachung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit (Werdegang von Materialien, Teilen, Prozessen usw.) sowie das unverzügliche Treffen von Maßnahmen zur Lösung von Problemen.

(V – 2) Qualitätsmanagementsystem

Wir verpflichten uns, ein Qualitätsmanagementsystem aufzustellen und zu betreiben.

Qualitätsmanagementsystem bezieht sich auf einen umfassenden Mechanismus zur Förderung von Qualitätssicherungsaktivitäten und umfasst die Organisierung eines Systems, geplante Aktivitäten, die Aufteilung von Verantwortungen, die praktische Umsetzung, Verfahrensweisen, Prozesse und Managementressourcen.

Qualitätssicherungsaktivitäten in diesem Zusammenhang bedeutet die Erarbeitung von Qualitätsrichtlinien, die Umsetzung von Maßnahmen anhand der Richtlinien, erzielten Leistungen, Revisionen und Wartung, um auf diese Weise kontinuierliche Verbesserungen nach dem Prinzip des sogenannten PDCA-Zyklus zur Qualitätssicherung zu realisieren.

Zu den typischen Qualitätsmanagementsystemen gehört das Regelwerk ISO9000, ISO/TS16949 und ISO13485.

VI Informationssicherheit

(VI – 1) Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken

Wir verpflichten uns, Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken zu treffen, um zu verhindern, dass dem Konzern oder anderen Parteien Schaden zugefügt wird.

Bedrohung von Computernetzwerken beinhaltet z. B. Computerviren, Computerwürme und Spyware.

Bei einem mit einem Computervirus usw. infizierten Personalcomputer (PC) besteht die Gefahr, dass auf dem PC gespeicherte Kunden- und andere vertrauliche Informationen in falsche Hände gelangen. Dadurch können schwere Schäden wie Geschäftsstagnation und Glaubwürdigkeitsprobleme entstehen, weil dies unter anderem Angriffe auf die Computer anderer Firmen möglich macht.

Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, uns der Gefahr der Bedrohung von Computernetzen durch Treffen entsprechender Maßnahmen zu stellen, um zu verhindern, dass Parteien innerhalb und außerhalb des Konzerns Schaden zugefügt wird.

(VI – 2) Maßnahmen gegen den Verlust von persönlichen Daten

Wir verpflichten uns, die persönlichen Daten von Kunden, Dritten und den Arbeitskräften des Konzerns durch geeignete Verwaltungs- und Schutzmaßnahmen zu sichern.

Persönliche Daten bezieht sich auf Informationen über lebende Personen, die es jedem erlauben, diese nach Namen, Geburtsdatum und anderen in den Daten enthaltenen beschreibenden Merkmalen zu identifizieren. (Dazu gehört auch die Art von Informationen, die es einer Person ermöglichen, eine Person zu identifizieren, da solche Informationen oft zu anderen Informationen führende Querverweise enthalten.)

Geeignete Verwaltungsmaßnahmen bedeutet den Aufbau und Betrieb eines umfassenden Verwaltungs- und Überwachungsmechanismus für persönliche Daten, einschließlich der Ausarbeitung von Standards und Regeln sowie der von Arbeitskräften usw. zu beachtenden Richtlinien, der Erstellung von Plänen und Richtlinien gemäß den Standards und Regeln, der Umsetzung von Maßnahmen, Überwachung und Revision.

Geeignete Schutzmaßnahmen bedeutet, dass persönliche Daten so geschützt werden, dass deren unrechtmäßige und zweckwidrige Erfassung, Nutzung, Offenlegung oder Leckage ausgeschlossen ist.

(VI – 3) Maßnahmen gegen den Verlust der vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten

<p>Wir verwalten und schützen die vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten in angemessener Weise.</p>

Vertraulichen Informationen bezieht sich allgemein auf die durch ein vereinbarungsgemäß vertrauliches Dokument preisgegebenen Informationen (einschließlich von Informationen auf elektromagnetischen und optischen Datenträgern), sowie auf mündlich preisgegebene Informationen, auf deren Vertraulichkeit vorher hingewiesen wurde.

Geeignete Verwaltungsmaßnahmen bedeutet den Aufbau und Betrieb eines umfassenden Verwaltungs- und Überwachungsmechanismus für vertrauliche Informationen, einschließlich der Ausarbeitung von Standards und Regeln, sowie der von Arbeitskräften usw. zu beachtenden Richtlinien, der Erstellung von Plänen und Richtlinien gemäß den Standards und Regeln, der Umsetzung von Maßnahmen, Überwachung und Revision.

Geeignete Schutzmaßnahmen bedeutet, dass vertrauliche Informationen so geschützt werden, dass deren unrechtmäßige und zweckwidrige Erfassung, Nutzung, Offenlegung oder Leckage ausgeschlossen ist.

VII Beitrag zur Gesellschaft

(VII – 1) Beitrag zur Gesellschaft und Region

Wir unternehmen Aktivitäten auf freiwilliger Basis, die zur Entwicklung der internationalen und regionalen Gesellschaft beitragen.

Aktivitäten, die zur Entwicklung der internationalen und regionalen Gesellschaft beitragen, bezeichnet Aktivitäten zur Unterstützung von Gemeinden mithilfe der Managementressourcen des Konzerns und beinhaltet allgemein Folgendes:

- Die Leistung von Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft durch unsere ursprünglichen Geschäftstätigkeiten, Technologien und Erfahrungen.
- Die Leistung von Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft in Form von Unterstützung nichtfinanzieller Art mithilfe unserer Einrichtungen, Humanressourcen und anderer Mittel.
- Die Leistung von finanziellen Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft in Form von Geldmitteln.

Im Einzelnen beziehen sich diese Aktivitäten z. B. auf Kooperation mit der Region bei Naturkatastrophen, Unterstützung der Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeitern, NPOs/NGOs, Spendenaktionen, sowie auf die Übermittlung und Verbreitung von Informationen.

Jedes Konzernmitglied ist gehalten, Beiträge zum Wohl der Gesellschaft zu leisten, wobei es den Umfang dieser Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten definieren kann.

VIII Risikomanagement

(VIII—1) Sichern einer zuverlässigen Versorgung

Wir verpflichten uns, ein Risikomanagementsystem als Vorbeugung für unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Unfälle u. Ä. aufzubauen.

Um Schäden zu minimieren und eine im ungünstigsten Falle schnelle Wiederherstellung sicherzustellen, werden wir vorstellbare potenzielle Risiken (Naturkatastrophen, Brände, Unfälle usw.) definieren und ein Risikomanagementsystem zur schnellen Beherrschung solcher Situationen aufbauen sowie uns auf die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit notwendigen Ressourcen* für die Weiterführung unserer Geschäftsaktivitäten vorbereiten.

Die oben beschriebenen Maßnahmen werden uns dazu befähigen, unserer sozialen Verantwortung nachzukommen, indem wir unsere Lieferungen aufrechterhalten und somit den Schaden für die Volkswirtschaft minimieren.

*Mindestversorgung mit notwendigen Ressourcen beinhaltet Menschen (Mitarbeiter), lebenswichtige Infrastruktur (Strom, Telefon, Internet, Wasser- und Gasversorgung, Transportmittel), Anlagen (Büroräume, Werksanlagen und -einrichtungen), Informationen (für Geschäftstätigkeit erforderliche Daten), beteiligte Parteien (Zulieferer, Vertriebssystem) und Finanzwesen.

Ende